

Stellungnahme des VBE NRW

zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung

Der VBE NRW nimmt wie folgt Stellung:

Artikel 1

Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung

Vom Grundgedanken her begrüßt der VBE NRW das Vorhaben, durch die Änderungen in der OVP die Ausbildung noch praxisnäher und in authentischen Unterrichtssituationen auszugestalten. Ebenso, dass es Ziel sein soll, die Einblicke in die nicht dem eigenen Lehramt entsprechenden Schulformen zu erhöhen.

Zu § 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Die Ergänzung der grundlegenden Kompetenzen um „die Bildung in der digitalisierten Welt“ erscheint aus Sicht des VBE NRW nicht eindeutig formuliert, da bei dieser Formulierung die Welt scheinbar in digital und analog eingeteilt wird. Es sollte hier doch mehr um die Vermittlung einer umfassenden Medienkompetenz gehen, um eine Bildung, die auf die Lebensanforderungen der Kinder und Jugendlichen in der Gegenwart und in der Zukunft abzielt. Der VBE NRW schlägt hier die „Vermittlung von umfassenden Medienkompetenzen in einer von Digitalisierung geprägten Welt“ vor.

Zu § 5 Einstellung

Zu § 5 (3)

Die Auflockerung der Bedingungen für eine Wiedereinstellung nach Entlassung auf eigenen Antrag im Vorbereitungsdienst und eine höhere Flexibilität für die spätere Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes sind prinzipiell und besonders angesichts der Mangelsituation zu begrüßen. Allerdings erschließt sich dem VBE NRW nicht, warum zwischen Entlassung und Wiedereinstellung ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen muss. Gerade in der aktuellen Zeit des Lehrkräftemangels erscheint der Zeitraum von mindestens zwei Jahren lang.

Zu § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Zu § 10 (4)

Die Einführung einer maximal fünftägigen überfachlichen Kompaktphase ist begrüßenswert, da sie gute Rahmenbedingungen für einen gelingenden Übergang von der 1. Phase in die 2. Phase der Lehrerausbildung bilden kann.

Auch die Aufnahme der Arbeit in selbstorganisierten Lerngruppen einschließlich kollegialer Fachberatung wird vom VBE NRW begrüßt, da die Selbstorganisation ein zentrales Merkmal des Berufsfeldes einer Lehrkraft ist.

In diesem Zusammenhang weist der VBE NRW darauf hin, dass die Fachleitungen in den Seminaren oft feststellen, dass das selbstorganisierte Arbeiten für immer mehr Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter keine Selbstverständlichkeit ist. Sie benötigen die Unterstützung der Fachleitungen, eigene berufsrelevante Ziele zu formulieren und zu erreichen. Das bedeutet, dass auf die Fachleitungen in den Seminaren die zusätzliche Aufgabe zukommt, allen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern eine Lerngruppenarbeit zu ermöglichen, die kompetenzorientiert und zielführend ist. Dem VBE NRW ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass neue Aufgaben in den Seminaren insbesondere personelle Ressourcen erfordern, die aktuell an vielen ZfsL-Standorten zu wenig vorhanden sind.

Zu § 10 (6)

Im Sinne einer seminarinternen Konzeptarbeit ist die Ergänzung, dass die Seminare lehramtsbezogene Ausbildungsprogramme erstellen, zu begrüßen. Hierbei muss aber wiederum berücksichtigt werden, dass den Beschäftigten an den ZfsL dadurch ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht. Aus Sicht des VBE NRW sind hierfür zusätzliche zeitliche Ressourcen notwendig, um diese Mehrarbeit zu kompensieren. Im Sinne der Ressourcenschonung sollten für diese Ausbildungsprogramme Unterstützungsmaterialien und Fortbildungen zur konkreten Erarbeitung angeboten werden.

Zu § 11 Ausbildung an Schulen

Zu § 11 (3)

Hier werden Anpassungen vorgenommen, welche aus Sicht des VBE NRW in zentralen Einzelaspekten die Belastungssituation in der zweiten Ausbildungsphase verstärken. Der VBE NRW kann die Intention der neu eingefügten Sätze 5 und 6 nachvollziehen, weist aber darauf hin, dass die intendierte Aussage dieser Sätze in der Schul- und Unterrichtrealität von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern nicht durchweg förderlich sind. Es ist die Basis, dass sich der Unterricht an dem schulischen Bedingungs-feld orientiert (vgl. Handlungsfeld U). Als schwierig betrachtet der VBE NRW die Formulierung „orientiert sich an der schulischen Praxis“. Wenn eine Schule beispielsweise rein an einem Lehrgangswerk entlang arbeitet, fehlt hier die Orientierung an den Kompetenzen und Standards besonders in Hinblick auf die individuelle Förderung einzelner Kinder. Dieser Aspekt muss unbedingt mitgedacht werden. Der VBE schlägt daher vor, im Satz 5 beispielsweise folgendermaßen zu ergänzen: „Bei der Umsetzung der Kompetenzen und Standards im eingesehenen Unterricht richtet sich der Umfang und die Gestaltung an der schulischen Praxis im Kontext der jeweiligen schulischen Bedingungs-felder.“

Die Einbindung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei der Planung von Unterricht in Formen von kollegialen Gruppen in Schule ist zeitgemäß und sinnvoll ergänzt worden. Dies ist in Anbetracht an die vielfältige personelle Ausstattung an Schulen nachvollziehbar und durchaus zu befürworten. Das kooperative Arbeiten in der Schule muss Alltag werden. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass dies nicht nur in der Hand der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter liegt.

Eine besondere Aufgabe kommt in diesem Zusammenhang den Ausbildungsbeauftragten und den Seminarausbilderinnen und Seminar ausbildern zu. Dies bedeutet u.a. mehr Zeit für Gespräche und Koordinierungsarbeit.

Zu der Änderung „(...) wenn der Besuch mindestens drei Tage zuvor terminiert war.“ wird als Begründung angeführt, dass die Möglichkeit besteht, Unterrichtsbesuche auch kurzfristig mit einem Vorlauf von weniger als drei Tagen anzusetzen. Hier fordert der VBE NRW zumindest eine Änderung dahingehend, dass der Begriff „Tage“ in „Werkta-ge“ geändert wird, damit Wochenendzeiten eingehalten werden können. Angesichts der Alltagspraxis scheint die Frist von drei Werktagen als sehr kurz bemessen. Diese muss aus Sicht des VBE NRW auf mindestens fünf Werkta-ge erhöht werden. Mit Blick auf die Praxis in den Studienseminaren stellt sich die Frage, warum man diese Möglichkeit überhaupt eröffnen möchte.

Der Absatz 8 sieht eine Erhöhung des selbstständigen zusätzlichen Unterrichts von drei auf sechs Stunden – mit Zustimmung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwär-ter - vor. Diese Erhöhung lehnt der VBE grundsätzlich aus verschiedenen Gründen ab: Den durchschnittlich sieben Wochenstunden im Seminar stehen dann sechs Stunden zusätzlichen selbstständigen Unterrichts gegenüber. Die Wertigkeit von Ausbildung wird dadurch minimiert. Es macht den Anschein, dass es mehr um Quantität als Qualität geht.

Die Qualität der Ausbildung von zukünftig grundständig ausgebildeten Lehrkräften darf aber nicht aufgrund einer systemischen Notlage hinsichtlich des Lehrkräftemangels lei-den. Eine Überbelastung bereits in und während der Ausbildungsphase, die nicht zur Attraktivität des Berufsfeldes beiträgt, ist nicht zielgerichtet.

Da die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrer Schulleitung stehen und in den meisten Schulen Stunden und Personal fehlen, muss hier auch das Prinzip der Freiwilligkeit hinterfragt werden. Eine zusätzliche Absi-cherung dahingehend, die betroffenen zukünftigen Lehrkräfte nicht zu überlasten, sollte, falls man an der Möglichkeit der Erhöhung festhält, die verpflichtende Beratung durch die Ausbildungsbeauftragten vor Ort an der Schule darstellen.

In der Begründung des Entwurfs ist nachzulesen, dass sich der Umfang von sechs Stunden in der Praxis bewährt habe und darum verstetigt werden solle. Hier fragt der VBE NRW, auf welchen Erkenntnissen diese Aussage beruht.

Der VBE NRW sieht es als sehr bedenklich an, dass der Satz „Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.“ ersatzlos gestrichen werden soll. Die qualifizierte Ausbildung muss oberste Priorität haben und dies muss auch klar formuliert sein. Daher fordert der VBE NRW, dass die Aussage in der OVP bleibt.

Zu § 12 Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen

Zu § 12 (1)

Die Einsichtnahme in andere Schulformen oder Schulstufen ist aus Sicht des VBE NRW wichtig, damit die Lehrkräfte der verschiedenen Schulformen Einblicke in andere Sys-teme erhalten. Dies ist bereits in der aktuell gültigen Fassung der OVP grundgelegt. Der Blick über den Tellerrand der eigenen Schulstufe und Schulform hinaus ist einerseits notwendig, weil Lehrkräfte oft in verschiedenen Schulstufen und/oder Schulformen un-terrichten müssen und andererseits, weil die Bildungslaufbahnen der Schülerinnen und Schüler auch in verschiedenen Schulstufen und Schulformen stattfinden. Der VBE NRW spricht sich dafür aus, die aktuelle Änderung der OVP zu nutzen, das Wort „sol-len“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

Im Hinblick darauf, dass das Übergangsmanagement zwischen verschiedenen Schulen und Schulformen einer Verbesserung bedarf im Hinblick auf die Bildungsgänge der Schülerinnen und Schüler, ist aus Sicht des VBE NRW die Ergänzung notwendig, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter aller Lehrämter während ihrer Ausbildung Einsicht in Aufgaben und Besonderheiten zweier anderer Schulformen oder Schulstufen nehmen müssen.

Zu § 12 (2)

Die Ergänzungen sind im Hinblick auf den Bewerberüberhang an der Schulform Gymnasium zu begrüßen, um eventuelle Berührungsgänge abzubauen und damit auch den Kolleginnen und Kollegen mit diesem Lehramt eine Einstellung in den Schulformen der Sekundarstufe I als Alternative bewusst zu machen.

Die Arbeitsweise in den Schulformen der Sekundarstufe I unterscheidet sich etwa wegen der Schulstruktur, der Heterogenität der Schülerschaft, der Inklusion sowie der höheren Quote von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oft deutlich von der Arbeitsweise und der Organisationsstruktur an den Gymnasien. Hier stellt sich für den VBE NRW die Frage, ob nicht auch ein Einblick in die Schulform Förderschule sinnvoll ist. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter des Lehramts Gy/Ge werden jedoch nicht nur an Gymnasien eingesetzt, sondern auch an Gesamtschulen, wo häufig sehr vergleichbare Verhältnisse zu Schulen der Sekundarstufe I herrschen. Hier erscheint für den VBE NRW eine Pauschallösung für diese Gruppe der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als nicht zielführend.

Zu § 15 Perspektivgespräch

Die Streichung des Eingangsgespräches in den ersten sechs Wochen entspannt die Eingangssituation für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in zeitlicher Hinsicht. Der VBE NRW weist darauf hin, dass gemeinsame Gespräche mit einer Seminar-ausbilderin oder einem Seminar-ausbilder unter Beteiligung der Schule einen hohen Wert für die Ausbildung haben und daher ausgebaut werden müssten. Dem VBE NRW ist aber bewusst, dass es hierfür personelle und zeitliche Ressourcen braucht. Das gilt ebenso für das zusätzlich eingeführte Gespräch im fünften Quartal (spätestens jedoch 4 Wochen vor der Staatsprüfung), denn jede neue Aufgabe muss von dem vorhandenen Personal umgesetzt werden.

Zu § 22 Grundschule

Zu § 22 (2)

Der VBE NRW kritisiert deutlich die geplante Änderung, dass eine der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen und Schriftlichen Arbeiten gemäß § 32 sowohl Deutsch als auch Mathematik umfassen sollen und fordert, diese geplante Änderung nicht in die neue OVP aufzunehmen.

Aus Sicht des VBE NRW sprechen folgende Argumente gegen diese Änderung:

1. Bei aller Wichtigkeit von fächerübergreifendem und ganzheitlichem Lernen haben die Fächer Deutsch und Mathematik doch ihre eigenständige Bedeutung. Diese beiden Fächer basieren auf eigenständigen Richtlinien und Lehrplänen. Sie beinhalten eine eigenständige Fachlichkeit.

2. Im zweiten Absatz der Begründung zur Änderung der Verordnung heißt es: „Die Änderungen der OVP zielen u.a. darauf ab, die Ausbildung noch praxisnäher und in authentischen Unterrichtssituationen auszugestalten“. Weiterhin ist dort nachzulesen, dass „die Staatsprüfungen noch enger mit dem Schulalltag verflochten“ werden. Die Neufassung des § 22 (2) widerspricht diesen Aussagen: Im Schulalltag und in Unterrichtssituationen gibt es Lernsituationen und Lernaufgaben, die sowohl einen mathematischen als auch einen deutschfachlichen Anteil haben. Das Erarbeiten eines Unterrichtsvorhabens in fächerübergreifenden Zusammenhängen ist dann zu befürworten, wenn die Fachlichkeit Deutsch und die Fachlichkeit Mathematik von sich aus dazu beitragen, das Lernen voranzubringen und den Lerngegenstand zu beleuchten. Im schulischen Alltag findet eine Umsetzung statt, wenn es dem Lerninhalt entspricht. Dennoch werden die Fächer Deutsch und Mathematik in zwei eigenständigen Fächern unterrichtet, die situationsangemessen in sinnvollem Maße fächerübergreifend unterrichtet werden. Besonders auch die Ergebnisse der IQB-Studie 2021 belegen aus Sicht des VBE NRW die Wichtigkeit der Qualifizierung von Lehrkräften in jedem einzelnen Fachbereich. Hier droht eine künstliche, wenig sinnvolle Verstrickung von Deutsch und Mathematik, eine Steigerung der Unterrichtsqualität kann der VBE NRW nicht erkennen.
3. Hinzu kommt, dass die Fächer Deutsch und Mathematik nicht an allen Grundschulen von ein und derselben Lehrkraft unterrichtet werden. Der VBE NRW stellt hier eine sinnvolle praktische Umsetzung in der Schule in Frage. Wird erwartet, dass schulische Konzepte umgeschrieben werden, damit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern ermöglicht wird, in einer Klasse sowohl Mathematik als auch Deutsch zu unterrichten? Dieser Weg ist in der aktuellen Zeit der Überbelastung aller in Schule Tätigen nicht machbar.
4. Wenn die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtler in den Grundschulen Kompetenzen in drei Fächern zeigen müssen, ist dies eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Lehrämtern.

Ebenfalls kritisiert der VBE NRW deutlich, dass die Langzeitbeurteilungen für die beiden Fächer Deutsch (Sprachliche Grundbildung) und Mathematik (Mathematische Grundbildung) eine gemeinsame Note enthalten sollen. Das ist aus Sicht des VBE NRW schlichtweg nicht möglich, ohne die Bedeutung der Fachlichkeit der Fächer Deutsch und Mathematik zu schmälern.

Zum folgenden Abschnitt nimmt der VBE NRW formal Stellung, da er davon ausgeht, dass es zu der vorhergehend ausgeführten geplanten Änderung der OVP – Unterrichtspraktische Prüfung sowohl in Deutsch als auch in Mathematik – nicht kommen wird.

Der Satz „Wenn die in längerfristigen Unterrichtszusammenhängen stehende Unterrichtspraktische Prüfung nach Satz 1 sich ausnahmsweise nur auf eines der beiden Fächer beziehen kann, ist dies in der Schriftlichen Arbeit zu begründen.“ ermöglicht, sich unter bestimmten Bedingungen in der Prüfung auf zwei Fächer zu beschränken. Der VBE NRW fordert ein, dass für diesen Fall klare Kriterien für eine mögliche Begründung zur Verfügung stehen müssen.

Der VBE NRW weist darauf hin, dass die ZfsL für das Grundschullehramt durch die Einführung des kombinierten Fachseminars Deutsch/Mathematik besonders gefordert wurden. Sollten die vorgesehenen Änderungen des § 22 in Kraft treten, bedeutet dies wiederum eine notwendige seminardidaktische Umsetzung und neue Konzeptionsarbeit in den ZfsL und in den Schulen.

Dies steigert nicht die Attraktivität der Aufgabe einer Fachleitung und kann vor dem Hintergrund, dass die ZfsL dringend Fachleitungen suchen, die Lehrkräfte für das Grundschullehramt ausbilden, nicht zielführend sein. Außerdem bedeuten die geplanten Änderungen wiederum eine Zusatzaufgabe für die Grundschullehrkräfte, die Entlastung benötigen und keine Belastung.

Zu § 31 Prüfungsausschuss

Zu § 31 (2) und (3)

Der VBE NRW nimmt zur Kenntnis, dass geplant ist, dass der Prüfungsausschuss nur noch aus Personen besteht, die nicht an der Ausbildung beteiligt waren.

Diese Neuerung ist aus Sicht des VBE NRW, im gesamten übergreifenden schulischen Prüfungskontext, als konsequent zu bewerten. Um Prüfungsverfahren neutral und rechtsverwertbar durchzuführen, ist dieser Schritt nachvollziehbar.

Nach Meinung des VBE NRW sollte diese Regelung dennoch anhand der Erfahrungen der an den Prüfungen beteiligten Menschen nach einem festgelegten Erprobungszeitraum evaluiert werden. Die Teilnahme einer vertrauten Person am Bewertungsprozess des Prüfungstages stellt für die Prüflinge einen besonderen Wert dar, welcher den Stress und die Belastung in der Prüfungssituation reduzieren kann.

Dem VBE NRW erklärt sich nicht, warum es auf der einen Seite festgelegt wird, dass in den Prüfungsausschuss nur Personen berufen werden sollen, die nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt waren und auf der anderen Seite eine Person an der Prüfung teilnehmen muss, die an dem ZfsL oder der Ausbildungsschule an der fächerbezogenen Ausbildung des Prüflings beteiligt war. Die Begründung, dass diese Person sicherstellt, dass die Prüfung nicht unbemerkt unter Rahmenbedingungen durchgeführt wird, die sich von den üblichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Ausbildungsschule unterscheidet, muss aus Sicht des VBE NRW hinterfragt werden. Jede Person, die am Prüfungstag teilnimmt, steht für andere dienstliche und schulische Belange nicht zur Verfügung.

Zu § 32 Unterrichtspraktische Prüfungen und Schriftliche Arbeiten

Zu § 32 (2)

Für den VBE NRW ist es eine Konsequenz aus der vorangeschrittenen Digitalisierung in den Schulen, dass die Unterrichtspraktischen Prüfungen auch im Rahmen von Distanzunterricht durchzuführen sein sollen.

Der VBE NRW fordert, dass ein solches Prüfungssetting im Vorfeld genau durchdacht werden muss. Die Prüfungsbeteiligten benötigen exakte Angaben zur konkreten Umsetzung. Diese betreffen Fragen zur Organisation des technischen Settings bis hin zur Frage der Bewertbarkeit der Interaktion zwischen Prüfling und Lerngruppe, beispielsweise, wenn die Lernenden von ihrem Recht Gebrauch machen, auf das Einschalten der Kamera zu verzichten. Hier fehlen die entsprechenden Klärungen und Rahmenvorgaben, um faire und vergleichbare Prüfungssettings zu gewährleisten.

Zu § 33 Kolloquium

Zu § 33 (1) und (2)

Der VBE NRW begrüßt die Zweiteilung des Kolloquiums und dass es für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im neuen ersten Teil des Kolloquiums die Gelegenheit gibt, ihre eigene professionsbezogene Entwicklung darzustellen.

Hier regt der VBE an zu erwägen, diesen ersten Teil bewertungsfrei zu halten. Ansonsten muss geklärt sein, welchen Anteil dieser Teil des Kolloquiums an der Benotung hat und welche Beurteilungskriterien konkret gelten.

Zu § 38 Wiederholung der Staatsprüfung

Zu § 38 (2)

Der VBE NRW begrüßt die Berücksichtigung der Teilzeitkräfte.

Zu § 50 Übergangsvorschriften

Die Änderungen treten für Ausbildungsgänge ab dem 01. Mai 2023 in Kraft. Der VBE NRW kritisiert, dass dies für die ZfsL einen sehr knappen Zeitraum darstellt, um die entsprechenden Konzepte und Programme zu entwickeln und zu implementieren. Die Ausbildungsseminare sind auf Ressourcen und Unterstützungen angewiesen, um die Umsetzung der Änderungen gewährleisten zu können.

Insgesamt stellt der VBE NRW fest, dass der Entwurf zur Änderung der OVP in einigen Bereichen eine Steigerung der Quantität beinhaltet. Dies wird deutlich im § 15 – mehr Gespräche oder im § 22 - mehr Fächerexpertise in verdichtetem Setting.

Aus der Sicht des VBE NRW ist aber nicht eine Steigerung der Quantität der Weg zu einer besseren Bildung, sondern die Steigerung der Qualität. Dazu trägt die neue OVP, besonders im Hinblick auf den § 22 nur bedingt bei.

Besonders herausgefordert sind die ZfsL für das Grundschullehramt. Von ihnen wird erwartet, zeitgleich mit einer neu gefassten OVP die Sonderregelungen der OBAS zu implementieren.

Hier ergibt sich für den VBE NRW ein Paradoxon: Während auf der einen Seite die Zugangsmöglichkeiten in den Beruf der Grundschullehrkraft aufgeweicht werden, werden für die grundständig ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen die Prüfungsmodalitäten erschwert.

Der § 10 (9) der OVP „Maßnahmen zur Gewinnung und zum Einsatz von Seminarbilderinnen und Seminarbildner (...)“ wurde nicht verändert. In diesem Zusammenhang werden lediglich die Zuständigkeiten von Bezirksregierungen, ZfsL und Schulen angeführt. Die Maßnahme, die für eine weit höhere Attraktivität der Arbeit der Fachleitungen in Grundschulen, Förderschulen und den Schulen der Sekundarstufe I sorgen würde, ist ein Beförderungsamtsamt für alle Fachleitungen. Dieses zu schaffen, liegt in der Zuständigkeit des Ministeriums und der Landesregierung. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Artikel 2

Änderung der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung

Der VBE NRW begrüßt die Schaffung eines OBAS-Programms für die Grundschule sowie die neuen Flexibilisierungen. Sie entsprechen langjährigen Forderungen des VBE NRW.

Der Seiteneinstieg und die berufsbegleitende Ausbildung in den Studienseminaren stellen die ZfsL allerdings vor besondere Herausforderungen.

Mit der Einführung von OBAS für die Grundschulen wird ein komplett neuer Ausbildungsbereich an die Grundschulseminare angebunden, der grundsätzlich sinnvoll ist und dort auch folgerichtig angesiedelt sein muss. Das Arbeitsvolumen für die Seminare erhöht sich enorm, vor allem in der Anfangsphase. Das bedingt sich auch dadurch, dass es sich nicht allein um ein „Mehr“ in der Erledigung bekannter Aufgabenformate handelt, sondern um einen vollkommen neuen Arbeitsbereich, der konzeptionell durchdacht, angelegt und umgesetzt werden muss.

Es kommen auf die Fachleitungen, wie bereits bei der Erneuerung des Erlasses für die Pädagogische Einführung, der momentan nur für die Grundschulen gilt, nicht aber für die anderen Lehrämter, weitere Aufgaben hinzu. Dies trifft ein System, das einen wesentlichen und unersetzbaren Bestandteil der qualifizierten Lehrerausbildung darstellt, seit vielen Jahren aber bereits unter Personalmangel leidet.

Der VBE NRW fordert daher, die ZfsL und die in ihnen tätigen Fachleitungen auf diesen neuen Wegen nicht nur durch zusätzliche zeitliche Ressourcen zu unterstützen, sondern ebenso durch konzeptionelle Vorlagen und, wenn gewünscht, durch passgenaue Fortbildungen.

Weiterhin muss der VBE NRW auch an dieser Stelle wiederum darauf hinweisen, dass die Aufgabe der Fachleitung attraktiver gestaltet werden muss, um Kolleginnen und Kollegen für diese wichtige Aufgabe zu gewinnen. An einem Beförderungssamt für alle Fachleiterinnen und Fachleiter geht kein Weg mehr vorbei.

Zu § 4a Sonderregelung für den Erwerb des Lehramts an Grundschulen

Zu § 4a (1)

Die Grundidee, dass die Ausbildung in zwei Fächern erfolgen soll und sich immer auf Sprachliche Grundbildung (Deutsch) oder Mathematische Grundbildung (Mathematik) und ein weiteres Fach bezieht, begrüßt der VBE NRW.

Die Problematik liegt aber in der aktuellen Realität in den ZfsL, in denen ausschließlich kombinierte Fachseminare Mathematik/Deutsch durchgeführt werden. Daher stellt sich die Frage, wie die Ausbildung in einem der beiden Fächer konkret umgesetzt werden soll. Der VBE NRW erwartet hier eine praxisnahe Klärung, die die vorhandenen Ressourcen in den ZfsL berücksichtigt.

Zu § 4a (2) und (3)

Personen sollen einen Zugang zu der Ausbildung haben, deren Hochschulabschlüsse, Studienleistungen und Berufserfahrungen lediglich einem Ausbildungsfach des Lehramts Grundschule entsprechen. Auch Personen mit einem auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bezogenen Hochschulabschluss müssen nur ein Fach mitbringen, das einem Ausbildungsfach des Lehramts an Grundschulen entspricht.

An dieser Stelle weicht die Sonderregelung für den Erwerb des Lehramts an Grundschulen von den Voraussetzungen für die Teilnahme an der OBAS für andere Lehrämter ab.

Der VBE NRW betrachtet dies ohne Zweifel als einen erheblichen Nachteil der OBAS für das Lehramt an Grundschulen, muss aber einräumen, dass sich voraussichtlich nicht ausreichend Bewerberinnen und Bewerber finden würden, wenn Studienleistungen in zwei Fächern als Voraussetzung gelten. Quantität darf nie wichtiger als Qualität sein. Deshalb gilt es hier sorgsam abzuwägen.

Aufgrund des eklatanten Lehrkräftemangels, insbesondere in den Grundschulen, ist die geplante Beschränkung auf ein Fach aus der Sicht des VBE NRW nachvollziehbar und in der aktuellen Situation geboten. Daher ist es folgerichtig, dass die Ausbildung in zwei Fächern erfolgen soll, um den niedrigeren Zugangsvoraussetzungen Rechnung zu tragen.

Der VBE NRW macht an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich deutlich, dass es Aufgabe der Landesregierung ist, darauf zu achten, dass der Beruf der Lehrkraft nicht deprofessionalisiert wird.

Umso wichtiger ist es aus Sicht des VBE NRW, dass die Maßnahme regelmäßig evaluiert, wissenschaftlich begleitet und zeitlich befristet wird.

Der VBE NRW weist außerdem darauf hin, dass in den Grundschulen bereits jetzt Seiteneinsteigende arbeiten, die die Zugangsvoraussetzungen für die OBAS erfüllen. Diesem Personenkreis sollte der Zugang ermöglicht werden.

Zu § 4a (4) und zu § 4b Sonderregelung für den Erwerb des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Die aufgeführten Durchlässigkeit von Referendarinnen und Referendaren für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Primarstufe und die Sekundarstufe I begrüßt der VBE NRW. Gerade in letzteren Bereichen herrscht zurzeit ein eklatanter Lehrkräftemangel, während es im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen einen Überhang gibt.

Dass die OBAS dies aufgreift und „Spurwechsel“ ermöglicht, ist pragmatisch und richtig, da so vorhandene Kapazitäten genutzt und sinnvoll eingesetzt werden können.

Da dieser „Spurwechsel“ aufgrund der konkreten Situation nur in eine Richtung möglich ist, macht der VBE NRW deutlich, dass nicht der Eindruck erweckt werden darf, dass einzelne Lehrämter leichter zu erwerben seien als andere. Daher muss ein solcher „Spurwechsel“ grundsätzlich in alle Richtungen möglich sein.

Perspektivisch schlägt der VBE NRW vor, die erste Ausbildungsphase so zu ändern, dass im Sinne einer Polyvalenz der Lehrämter ein Wechsel bereits innerhalb des Studiums, vor dem Masterstudium, ermöglicht wird.

Dass die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nach bestandener Staatsprüfung nicht zusätzlich das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen erhalten, ist logisch und nachvollziehbar.

Der Lehrkräftemangel existiert nicht nur im Bereich der Grundschule und der Sekundarstufe I, sondern auch für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Mit der VOBASOF-Zusatzausbildung gibt es zwar eine qualitativ hochwertige Möglichkeit, das Lehramt Sonderpädagogik zu erwerben. Das Interesse an dieser Qualifikation war jedoch in der Vergangenheit nicht sehr groß und wird in Zukunft wohl eher noch abnehmen, da es durch die Höhergruppierung der Eingangsbesoldung aller Lehrkräfte nach A13 keinen finanziellen Anreiz mehr gibt. Insgesamt zeigt sich diese Maßnahme für die Bekämpfung des Fachkräftemangels an Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen als nicht ausreichend. Daher regt der VBE NRW an, analog über Möglichkeiten eines

berufsbegleitenden Lehramtserwerbs nach § 4a Abs. 2 und 3 für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nachdenken.

Abschließend muss aus Sicht des VBE NRW auch bedacht werden, dass in den Grundschulen, den Schulen der Sekundarstufe I und den Förderschulen bereits jetzt viele Seiteneinsteigende und entfristete Personen beschäftigt sind, denen der Zugang zu OBAS oder VOBASOF aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht offenstehen. Auch diesem Personenkreis muss ein entsprechendes Fort- und Weiterbildungsangebot eröffnet werden, das auf längere Sicht eine Vergleichbarkeit mit der grundständigen Ausbildung herstellt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich

Der VBE NRW stützt die Änderungen in der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt aufgrund der jetzigen Situation des Lehrkräftemangels. Der VBE NRW bewertet sie auch deswegen positiv, weil sie Flexibilisierungen zugunsten der Beschäftigten beinhalten.

Dennoch unterstreicht der VBE NRW, dass durch die Erleichterung der Eröffnung des Anerkennungsverfahrens nicht das Qualitätsmerkmal C2 aufgeweicht werden darf. Es muss gewährleistet sein, dass die Anforderungen bei den Ausgleichsmaßnahmen gleichwertig zum Ablegen eines „Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ sind.

Gerade in Hinblick auf die insgesamt wachsenden Sprachdefizite bei Schülerinnen und Schülern darf hier nicht die Maxime „Quantität vor Qualität“ durch die Öffnung für mehr Bewerberinnen und Bewerber gelten. Lehrerinnen und Lehrer sind sprachliche Vorbilder. Ein sicherer Umgang auf einem möglichst hohen Sprachniveau ist eine Grundvoraussetzung zur adäquaten Vermittlung der deutschen Sprache, nicht nur im Fach Deutsch oder in Bezug auf die Fachsprache in den einzelnen Fächern. Dem Leitsatz „Jeder Unterricht ist Sprachunterricht.“ muss Rechnung getragen werden können. Daher fordert der VBE NRW, dass den Interessentinnen und Interessenten entsprechende Unterstützungsangebote in ausreichender Zahl und in guter Qualität leicht zugänglich angeboten werden. Die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang) müssen die Möglichkeit bieten, fachliche und auch sprachliche Kompetenzen zeitnah erwerben zu können. Anerkennungsverfahren müssen für die Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.

Aus Sicht des VBE NRW ist es notwendig, weitere Anpassungen zu prüfen. Eine weitere Möglichkeit zur Fachkräftegewinnung könnte darin bestehen, die Anerkennungspraxis von Studienabschlüssen aus Drittstaaten zu erweitern, um diesen Fachkräften über OBAS dann einen Weg zum Lehramt und in die Schule zu ebnen.

Insgesamt bleibt kritisch zu prüfen, ob diese Maßnahme einen quantitativen und qualitativen Beitrag zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung leisten wird. Dies muss genau evaluiert werden.

05.02.2023

Anne Deimel
Landesvorsitzende VBE NRW